

5. Alle tragenden Bauteile sind nach statischen Erfordernissen zu bemessen bzw. nach statischer Berechnung auszuführen.
6. Für die Umfassungswände und die tragenden Zwischenwände sind ausreichende Fundamente herzustellen. Der anstehende Baugrund ist vor dem Einbringen der Fundamente genau auf seine Tragfähigkeit zu überprüfen.
7. Die Fundamente sind frostfrei (mind. 1,20 m tief) zu gründen.
8. Die Decken über dem Öllagerraum und über dem Heizraum sind feuerbeständig nach DIN 4102 herzustellen.
9. Der Einstieg zum Öllagerraum und die Tür zum Heizraum sind feuerhemmend nach DIN 18082 zu verschließen.
10. Die Heizöllagerbehälter unterliegen der Güteüberwachung, müssen den einschlägigen Normblättern entsprechen und müssen so eingebaut oder aufgestellt werden, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind. Sie müssen mit einem ölundurchlässigen Auffangraum versehen werden. Der Auffangraum muß mind. dem Fassungsvermögen der in ihm eingebauten oder aufgestellten Lagerbehälter entsprechen. Die Wände und der Boden sind mit einem ölundurchlässigen Anstrich zu versehen. Der Raum muß gelüftet werden können (§ 7 FeuV). Er darf nicht anderweitig genutzt werden. Rohrleitungen innerhalb des Heizöllagerraumes müssen feuerbeständig sein.
11. Um die Heizöllagerbehälter allseitig auf Dichtheit beobachten und bespiegeln zu können ist bei der Aufstellung der Behälter auf mind. zwei Seiten von den Wänden her ein Abstand von mind. 40 cm, von den übrigen Seiten von 25 cm und vom Fußboden von mind. 10 cm einzuhalten. Bei allen Behältern mit Mannloch muß bis zur Decke ein Mindestabstand von 60 cm eingehalten werden.
12. Der Heizöllagerraum muß mind. eine elektrische Beleuchtung, der Heizraum eine mind. 3 cm hohe Türschwelle haben.
13. Betriebsrohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sein, daß das Heizöl nicht auslaufen kann.
14. Spätestens bis zur Schlußabnahme ist ein Prüfzeugnis über die sichere Benutzbarkeit der Lagertanks vorzulegen.
15. Sofern im Heizraum ein Bodenablauf eingebaut wird, ist dieser mit einer Heizölsperre zu versehen. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist ein zugelassener Handfeuerlöscher PG 6 der Brandklasse B beim Heizraum einsatzbereit anzubringen.
16. Die Rauchkamine sind nach Artikel 46 BayBO und § 5 FeuV einzubauen. Bemessung und Ausführung nach DIN 18160 und DIN 18150.
17. Die Garagendecke ist feuerhemmend bzw. feuerbeständig nach DIN 4102 herzustellen (s. Planrevision).
18. Für die Lüftung der Garage (n) sind in den Außentoren unmittelbar über dem Fußboden Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von 150 qcm je Garagenstellplatz herzustellen.
19. Die Garage(n) ist (sind) zugelassen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen aller Art.
20. In den Garagen müssen auffällige, dauerhafte Anschläge in genügender Zahl mit folgendem Wortlaut angebracht werden:
"Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!"
21. Auf dem Baugrundstück sind, sofern noch nicht vorhanden, Stellplätze für PKW's in ausreichender Zahl einzurichten.
22. Für eine ausreichende Wärmedämmung und -speicherung (DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau) und ausreichenden Schallschutz (DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau) ist zu sorgen.

23. Die Dacheindeckung ist in Farbe und Material der der bestehenden Gebäude anzupassen.
24. Die Dachflächen an öffentlichen Wegen und über Eingängen sind mit Schneefängen zu versehen.
25. Innenliegende sanitäre Räume sind mechanisch oder nach DIN 18817 zu lüften.
26. Aufenthaltsräume im Dachgeschoß sind nach Art. 61 BayBO herzustellen. Sie müssen über mind. $\frac{2}{3}$ der Grundfläche eine lichte Höhe von 2,20 m haben.
27. Aufenthaltsräume im Kellergeschoß sind nach Art. 60 BayBO herzustellen. Hierbei darf das Gelände, das an die Außenwände mit notwendigen Fenstern anschließt, in einer Entfernung von mind. 1,00 m nicht höher als der Fußboden des Kellergeschosses liegen.
28. Die Gebäudeabsteckung ist im Benehmen mit dem Kreisbauamt/~~Stadt~~
~~bauamt~~ vorzunehmen.
29. Sämtliche Treppen mit mehr als drei Stufen müssen vorschriftsmäßige Geländer und Handläufe erhalten. Begehbare Flächen in, an und auf baulichen Anlagen, die unmittelbar an tieferliegende Flächen angrenzen, sind in diesem Bereich zu umwehren, wenn der Höhenunterschied mehr als 50 cm beträgt.
30. Die Mindesthöhen der Fensterbrüstungen, Balkon- und Treppengeländer müssen bis zu einer Absturzhöhe von über 12,00 m 0,90 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von über 12,00 m müssen die Höhen 1,10 m betragen. Die Öffnungen dürfen in Umwehrungen in einer Richtung nicht breiter als 12 cm sein. Bei waagrecht oder schräg verlaufenden Umwehrungen dürfen die Abstände zwischen den einzelnen Bauteilen nicht breiter als 2 cm sein (wegen der Leiterwirkung). Der seitliche Abstand zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4,00 cm sein.
31. Bei Treppen ohne Setzstufen darf das Maß zwischen den Trittstufen regelmäßig nicht mehr als 12 cm betragen.
32. Sollte die Ölfeuerstätte eine Nennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h aufweisen, müßte für den Einbau ein gesonderter Bauantrag vorgelegt werden. Das gleiche gilt für den Einbau der Heizöllagerbehälter, wenn deren Rauminhalt 10 000 Liter übersteigt. Die Heizöllagerung ist der Dienststelle Rehau des Landratsamtes Hof unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes (grüne Karte) anzuzeigen.
33. Die Fassade des Kellergeschosses ist aus gestalterischen Gründen farblich und durch eine Putzlisene vom Erdgeschoß zu trennen.

Für die Errichtung der Einfriedung ist ein gesonderter Bauantrag vorzulegen, wenn sie an der öffentlichen Verkehrsfläche höher als 1,00 m und an den sonstigen Grundstücksgrenzen höher als 1,30 m wird.



in Abdruck
an die Gemeinde
8071 Tauschitz

B) Als veranlassender Teil hat der Antragsteller/die Antragstellerin nach Artikel 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 25.9.1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetze vom 27.7.1971 (GVBl. S. 257) und vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 969,- DM festgesetzt. Sie errechnet sich mit $\frac{2}{3}$ v.T. der Bausumme (Art. 6 Abs. 1 und 2 KG in Verbindung mit dem 2. Teil Tarif-Nr. II/1/A/7 - II/1/ des Kostenverzeichnisses in der Fassung vom 12.12.1973 - GVBl. S. 649). Für die Gewährung der Befreiung wird eine Gebühr von - DM angesetzt (Tarif-Nr. II/1/B/5 des Kostenverzeichnisses). Die Auslagen (Art. 13 KG) für

betragen - DM, so daß sich die Kosten des gegenwärtigen Bescheides auf insgesamt 969,- DM belaufen.

C)

Begründung:

Das Bauvorhaben ist gemäß Artikel 82 BayBO genehmigungspflichtig. Es entspricht, wenn die in Teil A aufgeführten Auflagen und Bedingungen beachtet und erfüllt werden, den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Baugenehmigung war daher gemäß Artikel 91 BayBO zu erteilen.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Hof zum Erlaß des gegenwärtigen Bescheides ergibt sich aus den Artikeln 80 und 81 BayBO.

Die Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung ist in Teil B des gegenwärtigen Bescheides aufgeführt.

D)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Hof -Dienststelle Rehau- 8673 Rehau, Martin-Luther-Straße 1, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberfranken in 858 Bayreuth, Ludwigstr. 20 eingelegt wird.

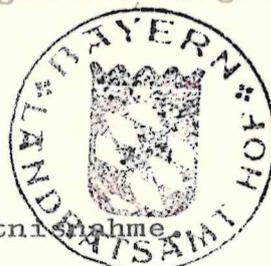
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstr. 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

In Abdruck

an die Gemeinde

8671 Tauperlitz



Im Auftrag

gez.

mit 1 Plansatz zur Kenntnisnahme

(Lien) Reg.-Direktor